

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

zur 132. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Stadt Meppen, Ortsteil Schwefingen

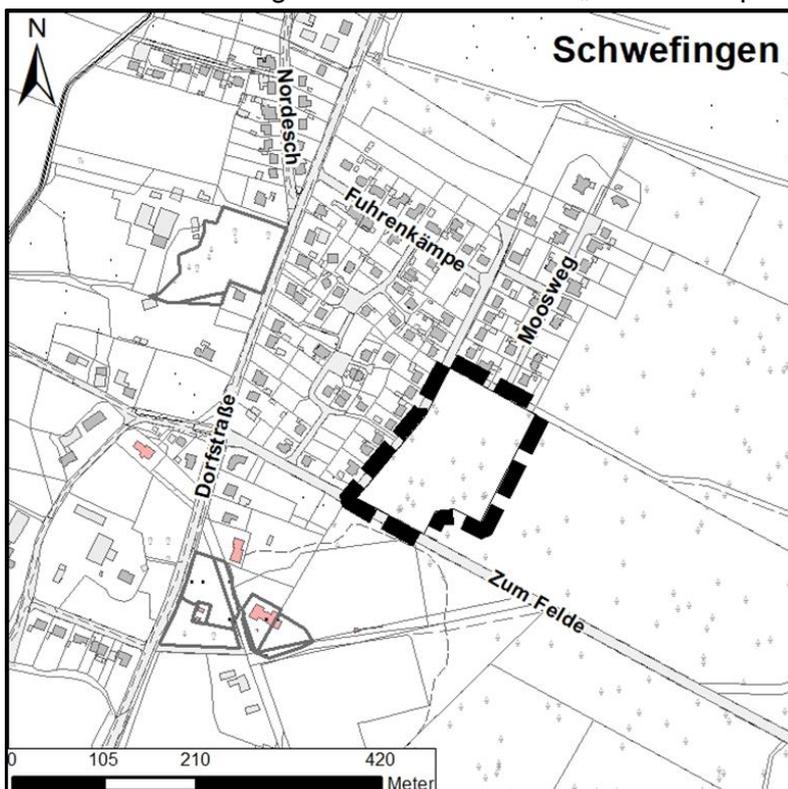
- Wohnbauflächen östlich der Fuhrenkämpe -

Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 132. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und den Vorentwurf der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Auslegung hat parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, insbesondere zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, in der Zeit vom 04.10.2023 bis zum 04.11.2023 stattgefunden. Am 14.12.2023 hat der Verwaltungsausschuss den Entwurf der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes für die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gebilligt. Die Veröffentlichung/öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 20. Februar 2024 bis zum 22. März 2024 statt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte im Parallelverfahren. Die Stellungnahmen wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am 20.06.2024 abgewogen und der Feststellungsbeschluss für die 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen, Ortsteil Schwefingen – Wohnbauflächen östlich der Fuhrenkämpe – nebst Begründung mit Umweltbericht gefasst.

Anlass und Zielsetzung der Flächennutzungsplanänderung

Das Plangebiet der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine rd. 2 ha große Fläche im Ortsteil Schwefingen östlich der Straße „Fuhrenkämpe“ und nördlich der Straße „Zum Felde“.



Die Stadt Meppen beabsichtigt, neue Wohnbauflächen im Meppener Ortsteil Schwefingen östlich der Straße „Fuhrenkämpe“ und nördlich der Straße „Zum Felde“ auszuweisen. Die vorliegende Planung hat das Ziel, eine bedarfsgerechte Versorgung mit preisgünstigem Wohnbauland im Ortsteil Schwefingen zu schaffen. In Schwefingen wurden zuletzt im Jahr 2011 mit dem Baugebiet „Nordesch“ 7 Wohnbaugrundstücke für den Eigenbedarf erschlossen. Diese Bauplätze sind inzwischen alle vergeben. In den Baugebieten „An der Fuhrenkämpe“ und „Zwischen Fuhrenkämpe und Dorfstraße“ gibt es laut Baulückenkataster zwar noch freie Bauplätze, diese befinden sich aber alle in Privatbesitz und stehen nicht zur Verfügung. Eine Bereitschaft der Privateigentümer zum Verkauf der Baugrundstücke ist nicht zu erwarten.

Mit der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nun eine Fläche im Ortsteil Schwefingen als Wohnbaufläche dargestellt werden, um den Bedarf an Wohnbaugrundstücken abzudecken. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 656.

Berücksichtigung der Umweltbelange

In der Zeit vom 04.10.2023 bis zum 04.11.2023 wurde die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt, indem die berührten Träger öffentlicher Belange und Behörden angeschrieben und um Rückmeldung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltprüfung gebeten wurden. Im Vorfeld der Bauleitplanung sind gutachterliche Untersuchungen bzgl. der Lärmimmissionen durch die Sportanlage des Sportvereins SF Schwefingen und durch Geruchsmissionen aus Tierhaltungsanlagen in der unmittelbaren Umgebung durchgeführt worden, die eine Eignung des Plangebiets für eine Wohnbebauung bestätigen. Ferner ist im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) festgestellt worden, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt werden. Darüber hinaus ist ein Energiekonzept beauftragt worden, das Empfehlungen für eine umweltfreundliche Wärmeversorgung des Baugebietes zum Inhalt hat. Zudem liegt eine Verschattungsuntersuchung vor, die Aussagen zur möglichen Beeinträchtigung einer Nutzung von Dachflächenphotovoltaik durch den vorhandenen Eichenbestand trifft.

Im Rahmen des ersten Beteiligungsschrittes wurden keine weiteren Gutachten bzw. Untersuchungen gefordert.

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst, er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Realisierung des Vorhabens, zu Schutzgebieten und Biotopen sowie eine Prognose der Umweltentwicklung und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Planungsalternativen sowie Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen und eine Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Abwägungsvorgang sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sind der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Eingriffsregelung (Ausgleich und Ersatz) und gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in die Abwägung einzubeziehen.

Der Umweltbericht kommt im Vergleich des aktuellen Plangebietszustandes mit den der Flächennutzungsplanänderung zu dem Ergebnis, dass durch die Realisierung der Planung ein Verlust von unbebauter Landschaft resultiert. Für Natur und Landschaft (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild) gehen im Wesentlichen eine forstwirtschaftliche Nutzfläche als

Lebensraum für eine speziell daran angepasste Fauna sowie als wertvolles Element des Naturhaushaltes verloren.

Durch die Bebauung wird bisher belebter Oberboden versiegelt. Es wird somit Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, verringert. Mit der Versickerung bzw. Rückhaltung des nahezu kompletten anfallenden Oberflächenwassers innerhalb der Plangebietsfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildungsrate vermieden werden.

Durch die Bauleitplanung kommt es zum Verlust von unbebauter Landschaft. Dabei gehen insbesondere eine forstwirtschaftlich genutzte Kiefernwaldfläche mit einer Baumgruppe aus Stieleichen verloren. Der überplante Bereich bietet zukünftig keinen Lebensraum für wildlebende Tiere bzw. natürlicherweise vorkommende Pflanzen des Naturraums. Da lediglich ein kleiner Bereich der Schwefinger Fuhrenkämpe überplant wird, bleiben die ökologischen Funktionen für Tiere und Pflanzen in ihrer Gesamtheit erhalten. Die westliche Baumreihe aus alten Eichen wird festgesetzt und bleibt somit erhalten. Die im südlichen Bereich bestehende Sanddüne mit Kiefernaufwuchs wird festgesetzt und gesichert. Der Übergangsbereich zum Waldstück wird als Waldrand mit einer Breite von 15 m neu ausgebildet, so dass ein Abstand zwischen Wald und Wohnbebauung als Puffer erhalten bleibt. Der Verlust der Waldfläche wird im Verhältnis 1:1,3 auf einer städtischen Kompensationsfläche aus standortgerechten Laubbäumen ersetzt. Der Eingriff in die Landschaft durch die Überplanung der Waldfläche ist somit ersetzbar, wenn aufgeführte Maßnahmen eingehalten werden. Die festgesetzte Pflanzung von standortgerechten Laubbäumen auf den privaten Grundstücken sowie die festgesetzte Höhenbeschränkung der entstehenden Gebäude vermeidet die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Arten- und Lebensgemeinschaften und des Klimas bzw. der Luft.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zeigt, dass mit dem Vorhaben verbundene Eingriffe in Brut-, Deckungs- und Nahrungsflächen für streng oder besonders geschützte Tierarten (Brutvögel) artenschutzrechtlich unerheblich sind. Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG werden Schutzmaßnahmen beschrieben und festgesetzt.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens durch Versiegelung werden durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Geruchsimmissionsgutachtens, ist das Plangebiet für eine Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet nutzbar. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Gewerbe- und Verkehrslärmimmissionen bestehen nicht. Schießlärm durch die Wehrtechnische Dienststelle in Meppen sind bekannt und hinzunehmen.

Wertvolle Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet oder angrenzend nicht bekannt. Diesbezüglich ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sollten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Erhebliche negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

Die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung nach der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags ergibt einen rechnerischen Kompensationsbedarf in Höhe von 83.092 Werteinheiten (WE). Gemäß § 8 Abs. 6 NWaldLG entfallen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht, wenn Ersatzmaßnahmen nach Absatz 4 (Ersatzaufforstung) vorgenommen oder durch Maßnahmen nach Absatz 5 (Walderhaltungsabgabe) ersetzt sind. Durch den Waldersatz, gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, von 24.440 m² Ersatzaufforstung sowie der Kompensation von 1.200 WE aus dem Kompensationsflächenpool der Stadt Meppen ist der naturschutzfachliche Ausgleich der Stadt Meppen abgegolten.

Weitere spezielle Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen bestehen auf der Fläche nicht.

Die Eingriffsbilanz wird durch die vorgesehenen Maßnahmen in qualitativer Hinsicht ausgeglichen.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 3 BauGB in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. Zunächst wurde die frühzeitige Beteiligung durchgeführt, indem die Bürger im Rahmen einer Auslegung in der Zeit vom 04.10.2023 bis zum 04.11.2023 über die die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet worden. Im Zuge dieses ersten Beteiligungsschrittes wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen.

In der Zeit vom 20. Februar 2024 bis zum 22. März 2024 fand die öffentliche Auslegung/Veröffentlichung der Planunterlagen statt. Im Rahmen der Auslegung/Veröffentlichung gingen keine Stellungnahmen ein.

Die Beteiligung der Behörden wurde ebenfalls in einem zweistufigen Verfahren gem. § 4 BauGB durchgeführt. In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.10.2023 bis zum 04.11.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Der Landkreis Emsland, FB Raumordnung, merkt an, dass das Plangebiet im RROP als Vorbehaltsgebiet Wald dargestellt ist. Nach Abwägung kann die Reduzierung der forstwirtschaftlichen Fläche vertreten werden, da der Flächenanteil, der durch die Bauleitplanung in Anspruch genommen wird, als vergleichsweise gering einzustufen ist. Darüber hinaus schließt das geplante Wohngebiet direkt an bestehende Siedlungen an, womit der raumordnerischen Vorgabe nach einer konzentrierten Siedlungsentwicklung vor der Ausweisung neuer Standorte entsprochen wird.

Der FB Raumordnung, die Neptune Energie Deutschland und das LBEG weisen auf eine im südlichen Bereich des geplanten Vorhabens, entlang der Straße "Zum Felde", in Nordwest-Südost-Richtung verlaufende Rohrfernleitung (Erdöl), die im RROP als Vorranggebiet "Rohrfernleitung (Erdöl)" festgesetzt ist. Diese Rohrfernleitung (Erdöl), die im RROP als Vorranggebiet "Rohrfernleitung (Erdöl)" festgesetzt ist, verläuft außerhalb des Plangebietes in der Straßenverkehrsfläche „Zum Felde“.

Der FB Naturschutz und Forsten fordert eine saP und die Beteiligung des Beratungsforamtes zur erforderlichen Ersatzaufforstung. Es wurde eine saP durchgeführt. das Forstamt ist beteiligt worden.

Der FB Immissionsschutz bittet um Vorlage der den Immissionsschutz betreffenden Gutachten im Verfahren. Die Gutachten werden der Begründung bzw. dem Umweltbericht als Anlage beigefügt.

Der FB Abfallwirtschaft gibt Hinweise zur Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen und zur Gestaltung von Stichstraßen und Wendehämmern. Diese Hinweise sind im

Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei nachfolgenden Ausführungs-/ Erschließungsplanungen zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Die EWE Netz GmbH, die Deutsche Telekom GmbH, der TAV „Bourtanger Moor“ und die Westnetz GmbH geben Hinweise zum Umgang mit vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen. Auch diese Auflagen und Hinweise sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei nachfolgenden Ausführungs-/ Erschließungsplanungen zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Die Amprion GmbH verweist auf das LROP bzgl. des Mindestabstandes von 400 m zwischen den Höchstspannungsfreileitungen und Wohngebieten. Zwischen den Höchstspannungsfreileitungen und dem geplanten Wohngebiet befinden sich vorhandene Wohngebiete und ein bewaldeter Schutzstreifen. Der Abstand zwischen den Höchstspannungsfreileitungen und dem geplanten Wohngebiet beträgt laut ALKIS ca. 370 m. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit der nur geringfügigen Unterschreitung des 400 m - Abstandes wird hier der weiteren Wohnbaulandentwicklung in Schwefingen der Vorrang vor der Einhaltung des 400 m - Abstandes eingeräumt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gibt Hinweise zum Umgang mit dem Schutzgut Boden und verweist bzgl. zu Hinweisen und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Auflagen und Hinweise sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei nachfolgenden Ausführungs-/ Erschließungsplanungen zu berücksichtigen. Die Hinweise zum Schutzgut Boden werden in den Umweltbericht aufgenommen.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen -Landwirtschaft- weist darauf hin, dass die durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als Vorbelastung akzeptiert werden müssen und keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen. Die Auflagen und Hinweise sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei nachfolgenden Ausführungs-/ Erschließungsplanungen zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen aus dem Flächenpool der Stadt Meppen.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen -Forstwirtschaft- gibt Hinweise zur erforderlichen Ersatzaufforstung. Die Auflagen und Hinweise sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei nachfolgenden Ausführungs-/ Erschließungsplanungen zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Das LGLN -Kampfmittelbeseitigung- hat die derzeit vorliegenden Luftbilder vollständig ausgewertet. Es wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt, aber der größte Teil des Plangebietes ist aufgrund einer Waldfläche nicht auswertbar. Die Betrachtung der Umgebung lässt eine Kampfmittelbelastung vermuten. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Empfehlung: Kein Handlungsbedarf. Die Auflagen und Hinweise sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei nachfolgenden Ausführungs-/ Erschließungsplanungen zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Vom 20. Februar 2024 bis zum 22. März 2024 wurde die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligung gingen folgende Stellungnahmen ein:

Der Landkreis Emsland – Städtebau – gibt Hinweise zur Gesamtabwägung und zur öffentlichen Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Der Anregung zur Gesamtabwägung wird gefolgt. In der Begründung wird die Gesamtabwägung ergänzt. In der Bekanntmachung wird explizit auf die elektronische Übermittlung von Stellungnahmen hingewiesen. Zudem werden alternative Formen der Abgabe von Stellungnahmen benannt. Die Anforderungen des § 3 Abs. 2 BauGB werden somit erfüllt. Aus der Bekanntmachung geht insbesondere nicht hervor, dass die Stellungnahmen nur in elektronischer Form übermittelt werden kann. Dies wird durch den Passus *„Die Unterlagen können dort von montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von Montag bis mittwochnachmittags von 14:30 bis 16:00 Uhr sowie donnerstagnachmittags von 14:30 bis 18:00 Uhr eingesehen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.“* Aus dem zitierten Urteil (BVerwG vom 21.06.2021, 4 BN 50.20) ergibt sich nichts Gegenteiliges.

Das Forstamt Ankum gibt Hinweise zu Art und Umfang der Ersatzaufforstung. Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 656 werden ca. 18.800 m² Wald überplant. Entsprechend der ermittelten Waldfunktionen und der Gehölzzusammensetzung beläuft sich die Kompensationshöhe auf den Faktor 1:1,3. Entsprechend wird eine Ersatzaufforstung in einem Flächenumfang von 24.440 m² hergestellt. Die Ersatzwaldfläche ist mit standortgerechten, verschiedenen Laubbäumen bepflanzt und mit einem Zaun gegen Wildverbiss geschützt. Mit der Herrichtung der Waldersatzfläche ist dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) entsprochen. Das Anlegen eines 15 m breiten Waldrandes, angrenzend zum Geltungsbereich des B-Planes, dient der Wiederherstellung der im Plangebiet verloren gegangenen Waldfunktionen sowie einer insgesamt Aufwertung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere.

Die EWE Netz GmbH, die Deutsche Telekom GmbH, der TAV „Bourtanger Moor“, die Neptuneoil Deutschland GmbH und die Westnetz GmbH geben Hinweise zum Umgang mit vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen. Die Auflagen und Hinweise sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei nachfolgenden Ausführungs-/ Erschließungsplanungen zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gibt Hinweise zu einer durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufende erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen und verweist bzgl. zu Hinweisen und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Auflagen und Hinweise sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei nachfolgenden Ausführungs-/ Erschließungsplanungen zu berücksichtigen. Die Leitungsbetreiber sind im Bauleitplanverfahren beteiligt worden. Die Hinweise zum NIBIS®Kartenserver sind in die Begründung übernommen worden.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen -Landwirtschaft- weist darauf hin, dass die durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als Vorbelastung akzeptiert werden müssen und keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen. Die Auflagen und Hinweise sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei nachfolgenden Ausführungs-/ Erschließungsplanungen zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen aus dem Flächenpool der Stadt Meppen.

Die Amprion GmbH verweist auf das LROP bzgl. des Mindestabstandes von 400 m zwischen den Höchstspannungsfreileitungen und Wohngebieten. Zwischen den Höchstspannungsfreileitungen und dem geplanten Wohngebiet befinden sich vorhandene Wohngebiete und ein bewaldeter Schutzstreifen. Der Abstand zwischen den Höchstspannungsfreileitungen und dem geplanten Wohngebiet beträgt laut ALKIS ca. 370 m. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit der nur geringfügigen

Unterschreitung des 400 m - Abstandes wird hier der weiteren Wohnbaulandentwicklung in Schwefingen der Vorrang vor der Einhaltung des 400 m - Abstandes eingeräumt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Angaben über die Abwägung der Alternativen

Als anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen grundsätzlich sowohl ein Verzicht auf die gesamte Planung bzw. auf Teile der durch die Planung beabsichtigten Vorhaben als auch andere Vorhabenstandorte in Frage.

Der Siedlungsentwicklung in Schwefingen sind klare Grenzen gesteckt. Westlich wird der bebaute Siedlungsbereich von dem Überschwemmungsgebiet der Ems begrenzt. Im Osten befinden sich die ausgedehnten Waldflächen der Schwefinger Fuhrenkämpe, im Norden verlaufen die 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Meppen – Hanekenfähr, Bl. 4310 (Maste 30 bis 32) und die 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung KW.Meppen – Pkt. Mundersum, Bl. 4121 (Maste 30 bis 32). Im Südwesten der Ortslage befinden sich darüber hinaus landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Insofern bietet sich zur Siedlungsentwicklung Schwefingens keine geeignete Flächenarrondierung an.

Um dennoch kurz- bis mittelfristig einige Baugrundstücke in Schwefingen bereit zu stellen, wird östlich der Fuhrenkämpe der hier bereits vorhandene Siedlungsansatz abgerundet und durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes ca. 25 bis 30 Baugrundstücke geschaffen. Die zuvor beschriebenen Restriktionen lassen eine Siedlungsentwicklung an anderer Stelle nicht zu.

Standortalternativen oder weiterreichende Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung bzw. Eingriffsminimierung bestehen nicht. Eine Anbindung an das bestehende Straßen- und Wegenetz ist gegeben.

Aufgestellt:

Stadt Meppen, Juni 2024

gez. Jürgen Giese, Dipl.-Geogr.